

Merkblatt Hausinstallation

Beschreibung

Die «letzte Meile» ist sehr wichtig für die Trinkwasserqualität am Wasserhahn. Für die einwandfreie Hausinstallation ist der Eigentümer der Liegenschaft verantwortlich- nicht die Wasserversorgung. Installationsarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal (A, B, C konzessionierten Unternehmen) vorgenommen werden. Das SVGW Regelwerk legt die technischen Anforderungen fest.

Technische Bestimmungen (nur einige wichtige Punkte aufgeführt, die gesamte Richtlinie des SVGW ist verbindlich)

1. Die Hausinstallation ist gemäss den geltenden Richtlinien des SVGW W3 und dessen Anhang zu erstellen.
2. Neuinstallationen: Die Gebäudetechnikanlagen haben den Anforderungen an die Hygiene, insbesondere den Erfordernissen der Lebensmittelgesetzgebung, dem heutigen Stand der Technik und der Betriebssicherheit zu genügen.
3. Bestehende Gebäudetechnikanlagen: Werden bei bestehenden Installationen Abweichungen von der SVGW Richtlinie festgestellt, welche die Hygiene und die Sicherheit nicht mehr gewährleisten, müssen sie abgeändert werden. Bestehende Sicherheitseinrichtungen sind zu revidieren oder zu ersetzen.
4. Hygienische Anforderungen: Die Netzbetreiberin als hauptsächlicher Verteiler von Trinkwasser ist verpflichtet, ein dieses Anforderungen entsprechendes Trinkwasser zu liefern. Der Anlagenbesitzer des versorgten Gebäudes ist für die Erhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Gebäude verantwortlich. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, müssen die Hausinstallationen gemäss den SVGW-Richtlinien geplant, eingerichtet, betrieben, gewartet und unterhalten werden.
5. Spezielle Sanitärinstallationen (Löschposten, Innenhydranten, Sprinkleranlagen, Regenwassernutzungsanlagen, landwirtschaftliche Betriebe, Enthärtungsanlagen, Trinkwasserspender usw.) sind gemäss den Richtlinien der SVGW zu montieren und abzusichern. Die Anlagen sind mit dem Netzbetreiber abzusprechen und zu Dokumentieren.
6. Anschluss von privaten Trinkwasserversorgungen: Die Verbindung einer privaten Trinkwasserversorgung mit einer öffentlichen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der letzteren gestattet. Die Trinkwasserqualität und die Erstellung der Anlagen der Privatversorgung unterliegen den gleichen Anforderungen wie die der Netzbetreiberin. Die Netzbetreiberin kann solche Zusammenschlüsse zeitlich begrenzen und/oder das Einhalten spezieller technischer Vorschriften verlangen.
7. Anschluss für andere Zwecke: Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nichttrinkwasser wie industrielles Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind nicht zulässig.

